

BVGer D-4451/2021 vom 17. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4451_2021

FR: TAF D-4451/2021 du 17 février 2022

IT: TAF D-4451/2021 del 17 febbraio 2022

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-4451/2021 Seite 7

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]).

E. 3.2

Anspruchsberechtigte Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG haben gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich noch im Heimatstaat oder im Ausland aufhalten und durch die Flucht des in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings getrennt wurden (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1). Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft sowie die fest

beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist demnach einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestehenden Familiengemeinschaften (vgl. BVerfGE 2018 VI/6 E. 5.1, 2017 VI/4 E. 3.1, m.w.H.). Als «Zeitpunkt der Flucht» gilt dabei die asylrechtlich relevante Ausreise aus dem Heimatland.

E. 3.3

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Gewährung von Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachzuziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestehende Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung aller Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

D-4451/2021 Seite 8

E. 4.1

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe bezüglich des Todes der angeblichen Kindsmutter widersprüchliche Angaben gemacht: Anlässlich der Asylanhörung vom 26. März 2013 habe er ausgesagt, seine Schwester sei im Jahr (...) bei einem Autounfall ums Leben gekommen. In der Anhörung vom 22. Oktober 2020 habe er dagegen erklärt, sie sei am (...) bei einem Motorradunfall verletzt worden und daraufhin – nachdem ein Notkaiserschnitt vorgenommen worden sei – verstorben. Der Verbleib respektive Tod der angeblichen Mutter sei daher unklar, zumal der Beschwerdeführer keinen entsprechenden Todesschein eingereicht habe. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer ausgesagt, die auf dem Geburtsschein als Mutter eingetragene Frau sei nicht sorgeberechtigt. Die Schweizer Vertretung habe dazu jedoch ausgeführt, diese Aussage sei angesichts der in Kamerun herrschenden Sorgerechtspraxis nicht nachvollziehbar, es müsste vielmehr ein Gerichtsurteil vorliegen, welches dem Beschwerdeführer das Sorgerecht zuspreche. Der Beschwerdeführer habe indessen kein entsprechendes, definitives Urteil eingereicht, weshalb es ihm nicht gelungen sei, sein ausschliessliches Sorgerecht glaubhaft zu machen. Demnach seien die Familienverhältnisse zwischen der Tochter, der leiblichen Mutter und der auf dem Geburtsschein eingetragenen Mutter ungeklärt und es fehle der Nachweis, dass dem Beschwerdeführer das ausschliessliche Sorgerecht zukomme. Das Gesuch um Familiennachzug sei daher abzuweisen. Dies widerspreche im Übrigen weder dem Kindeswohl noch Art. 8 EMRK.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verweist in der Beschwerde zunächst darauf, dass er seine Tochter bereits bei seiner allerersten Befragung in der Schweiz erwähnt habe. Er erklärt ferner, die eingereichten Zivilstandsdokumente seien zweifellos authentisch, da diese nur gegen Vorlage einer Geburtsurkunde ausgestellt würden. Im Weiteren komme es wohl auf die Perspektive an, ob ein Unfall, an welchem ein Auto und ein Motorrad beteiligt gewesen seien, als Motorrad- oder Autounfall bezeichnet werde. Die Beschaffung weiterer Dokumente gestalte sich als langwierig, weil er nicht über gültige kamerunische Identitätspapiere verfüge und die Behörden teilweise für die Ausstellung von offiziellen Dokumenten nur schon aufgrund der Erwähnung des Wortes «Schweiz» absurd hohe Gebühren verlangen würden. Das definitive Urteil (betreffend Sorgerecht) existiere; er habe die erste Seite beigelegt und um Ausstellung eines vollständigen Exemplars ersucht. Er

führte ausserdem aus, er habe das Familiennachzugsgesuch nicht früher gestellt, weil er von seiner Sozialbetreuerin hinsichtlich dessen Voraussetzungen falsch informiert worden sei. Es sei aber insbesondere

D-4451/2021 Seite 9 auch der Wunsch seiner Tochter, bei ihm zu leben, und er könne ihr hier ein besseres Leben bieten, als sie es aktuell in Kamerun habe.

E. 5.1

Gemäss dem Vaterschaftsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität F._____ vom 23. Dezember 2020 gilt die Vaterschaft des Beschwerdeführers an B._____ als praktisch erwiesen; die berechnete Wahrscheinlichkeit beträgt mehr als 99.999999%. Es ist daher davon aus- zugehen, dass er der leibliche Vater ist.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat im Verlauf des Beschwerdeverfahrens die beglaubigte Kopie eines rechtskräftigen Urteils des erstinstanzlichen Zivil- gerichts von (...) vom (...) zu den Akten gereicht. Es besteht kein Grund, an der Authentizität dieses Dokuments zu zweifeln, zumal auch das SEM in der Vernehmlassung keine Vorbehalte diesbezüglich angebracht hat. Dem Gerichtsurteil ist zu entnehmen, dass E._____ das Kind im Wai- senhaus abgegeben hatte. Der Beschwerdeführer klagte gegen E._____ sowie das Waisenhaus (...) auf Herausgabe seiner leiblichen Tochter. Das Gericht ordnete mit besagtem Urteil gegenüber dem Waisen- haus sowie E._____ die Herausgabe von B._____ an den Beschwer- deführer an und sprach diesem das Sorgerecht für seine Tochter zu. Ange- sichts dieser gerichtlichen Übertragung des (alleinigen) Sorgerechts an den Beschwerdeführer und des Umstandes, dass die – den Angaben des Beschwerdeführers zufolge – leibliche Mutter D._____ im besagten Ur- teil nicht erwähnt wird und sich auch im Schreiben der Tochter vom 4. Ja- nuar 2021 (vgl. A14 S. 4) kein Hinweis auf diese Frau findet, ist es für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht von Bedeutung, ob D._____ tat- sächlich die leibliche Kindsmutter und zwischenzeitlich verstorben ist oder nicht. Im Ergebnis ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt das alleinige Sorgerecht für B._____ innehat.

E. 5.3

Die Tochter des Beschwerdeführers lebt den Akten zufolge aktuell in G._____, Kamerun, beim Bruder des Beschwerdeführers (vgl. das Vor- haben (...) A1 S. 1, A11 F23 sowie die als Beweismittel eingereichten Schreiben von C._____ und der Tochter; A14 S. 3 und 4). Der Beschwer- deführer hat sodann glaubhaft dargelegt, dass er vor seiner Flucht aus Ka- merun im Jahr (...) mit seiner Tochter in einer Familiengemeinschaft zu- sammengelebt hat (vgl. dazu A1 S. 2 und A11 F23 und F66 f. sowie die im

D-4451/2021 Seite 10 vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Fotos). Damit sind die Vorausset- zungen der vorbestandenen Familiengemeinschaft und Trennung durch Flucht als erfüllt zu erachten.

E. 5.4

Aufgrund der Aktenlage bestehen sodann keine Zweifel daran, dass die Familienvereinigung fest beabsichtigt wird. Insbesondere kann im vorlie- genden Fall aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer das Familien- nachzugsgesuch – aufgrund einer Fehlinformation (vgl. dazu entspre- chende Bestätigungsschreiben von G._____ vom 15. Juni 2020; A3 S. 1) – erst sieben Jahre nach Erhalt seines positiven Asylentscheids gestellt

hat, nicht auf einen fehlenden Willen zur Familienvereinigung geschlossen werden. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargetan, dass er sich seit seiner Ausreise aus Kamerun bemüht hat, das Vater-Tochter-Verhältnis so gut es geht (insbesondere via Telefon und Whatsapp) von der Schweiz aus zu pflegen und seine Tochter finanziell zu unterstützen (vgl. dazu A1 S. 2, A6 S. 2, A11 F15, F18 und F50 ff. sowie die als Beweismittel eingereichten Geldüberweisungsquittungen und WhatsApp-Auszüge), und dass er in der Schweiz mit seiner Tochter zusammenleben und ihr ein gutes Leben bieten will (vgl. dazu namentlich A6 S. 2, A11 F72 f. sowie die Ausführungen in der Beschwerde). Die Tochter vermisst den Beschwerdeführer offenbar sehr und hat ebenfalls den Wunsch geäußert, in der Schweiz mit diesem zusammenleben (vgl. das von ihr persönlich verfasste Schreiben vom 4. Januar 2021; A14 S. 4).

E. 5.5

Nach dem Gesagten sind sämtliche Voraussetzungen für eine Familienvereinigung erfüllt. Zudem ergeben sich aus den Akten keine Hinweise auf besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG (vgl. zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs BVGE 2015/40 E. 3.4.4.3 sowie beispielsweise das Urteil D-5374/2019 vom 9. April 2021 E. 5.1).

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 6. September 2021 ist aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, die Einreise von B._____ zu bewilligen, sie anschliessend in die Flüchtlings-eigenschaft des Beschwerdeführers einzubeziehen und ihr Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 26. Januar 2022 nachträglich geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

D-4451/2021 Seite 11

E. 7.2

Mangels anderweitiger Hinweise ist nicht davon auszugehen, es seien dem nicht vertretenen Beschwerdeführer durch die Beschwerdeführung notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4451/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.